

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das
 Präsidium des Nationalrats
 Parlament
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1010 Wien

Bekannt G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 32	-GE/19... 96
Datum: 7. JUNI 1996	
Verteilt 10. Juni 1996	31.

A. Alsch-Karant

Graz, am 5.6.1996

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrecht, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz), BMfI-GZ: 76.201/79-IV/11/96/A

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der Österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zum oben angeführten Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung zu Ihrer Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

Dr. Josef Klingler
 Dr. Josef Klingler

Präsident und Mitglied der Bundessektionsleitung

Anlage

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrechtsgesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz)

BMfl-GZ: 76.201/79-IV/11/96/A

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD begrüßen grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des Fremdenrechtsgesetzes. Als bedauerlich wird jedoch angesehen, daß im Zuge der geplanten Reform der Katalog jener bestimmten Tatsachen, die einerseits zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes berechtigen (§ 18 Abs 2 FRG), andererseits als Ausnahme der Unzulässigkeit der Versagung eines Aufenthaltstitels (§ 10 a Abs 3 FRG) normiert sind, nicht insoweit revidiert wurde, daß der Tatbestand der wiederholten Begehung strafbarer Handlungen, die auf derselben schädlichen Neigung beruhen, keine Einschränkung durch eine Mindestqualität des Anlaßdeliktes erfährt oder zumindest eine Frist vorgesehen würde, innerhalb welcher die Wiederholungstat begangen werden müßte, um die negative Folge für den Fremden zu bewirken.

Wien, am 5. Juni 1996